Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 31

Artikel: Gesetzesentwurf über die Organisazion der öffentlichen

Bildungsanstalten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.=Breis:

Halbjährl. Fr. 2. 20. Vierteljährl. " 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Ginruf : Gebühr: Die Zeile 10 Rpp. Wiederhol. 5 "

Bernisches

Sendungen franko!

olksichulblatt.

3. August.

Bweiter Jahrgang.

Bei der Redakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ift zu haben à 2 Fr.

Gesezesentwurf über die Organisazion der öffentlichen Bildungsanstalten.

Erfter Theil. Allgemeine Schulerganisazion. Erfter Abichnitt. 3 met und Drganifazion ber öffentlichen Bildungsanstalten.

S. 1. Der Bwet ber öffentlichen Bildungsanstalten bes Rantons Bern ift die Unterrichtung und Erziehung der Jugend zu geiftig thatigen, religios-fittlichen und im burgerlichen Leben brauchbaren Menfchen.

S. 2. Die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten bes Ran-

tons find:

1) die Brimarschulen (Bolfsschulen);

2) die Mittelfchulen;

3) die Hochschule. Außer biefen allgemeinen öffentlichen Bildungsanftalten gibt es noch folche ju fpeziellen 3wefen, namlich :

Lehrerbildungs= und Taubstummenanstalten ;

Matchenarbeiteschulen;

solytechnifebe Schule , ar er die Schiller einer böbein technischen Exer inn insännifr**an** Sandwerferschulen und eine Landwirthschaftliche Schule.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

11 Mandlebull auf gung A. Brimarschulen. Il mit inchung Il and

S. 3. In den Primarschulen follen die bilbungefähigen Rinder aller Bolfeflaffen bis ju dem Grade unterrichtet und erzogen werden, welcher zur Erfüllung der Pflichten eines Staatsburgere als Menfch, ale Chrift und ale Bürger nothwendig ift.

athorness: "Specifo";

S. 4. Sie nehmen Schüler von 6 bis 16 Jahre auf und gliedern fich nach Alter und Bildung der Zöglinge in drei Unterrichtsstufen.

Jedes Kind, das bis zum 1. Januar das 5. Jahr zurüfgelegt bat, ist schulpflichtig vom Sommeranfang desselben Jahres hinweg auf die Dauer von 10 Jahren.

S. 5. In der Regel umfaßt die erste Schulftufe das 1. bis 3., die zweite das 4. bis 6., und die dritte das 7. bis 10. Schuljahr.

\$. 6. Schüler aller drei Unterrichtsstufen durfen nur dann einem einzigen Lehrer übergeben werden, wenn nicht über 60 sind. Ausnahmen soll die Erziehungsdirefzion nur unter besonders schwierigen Berhältnissen gestatten.

Die Busammenziehung der Oberschüler verschiedener Schulfreise

in eine Oberschule ist möglichst zu erleichtern.

B. Mittelschulen.

\$. 7. Die Mittelschulen sollen der Jugend einerseits eine höhere Ausbildung bieten, als sie in den Primarschulen erhältlich ist, anderseits die Grundlage für razionell-gewerbliche und wissenschaftliche Berufsbildung geben.

Bu diefer Rlaffe von Schulen gehören die Bezirfe und Ran-

toneschulen.

S. 8. Die Bezirfoschulen gerfallen:

1) in Sekundarschulen, in welchen in der Regel nur die realistischen, für das bürgerliche Leben und zu unmittelbarer Erlernung von

Bewerben nothwendigen Unterrichtsfacher, und

- 2) in Progymnasien, in welchen neben den realistischen auch die sogenannten humanistischen oder literarischen Unterrichtsfächer gelehrt werden. In der Aufgabe der Progymnasien liegt auch diesenige der Sekundarschulen, nur für gesteigerte Anforderungen berechnet, besonders aber sollen dieselben zum Eintritt in die Kantonsschulen vorbereiten.
 - §. 9. Die Kantonsschulen sind:

1) Gine beutsche in Bern und

2) eine französische in Pruntrut.

In diesen soll der in den Bezirksschulen ertheilte Unterricht entweder fortgeführt werden bis zur Befähigung einerseits zum Eintritt in die Hochschule, anderseits bis zum Eintritt in die eidgenössische polytechnische Schule, oder die Schüler zu unmittelbarer Ausübung einer höhern technischen oder fausmännischen Berufsart befähigt werden.

C. Sochschule.

§. 10. Die Aufgabe der Hochschule ist Pflege und Förderung der Wissenschaft im Allgemeinen und Befähigung zur Ausübung der höhern wissenschaftlichen Berufsarten.

II. Spezielle Bildungsanstalten.

Die speziellen Bildungsanstalten des Kantons find:

1) Die Schullehrerseminarien, bestimmt, geeignete und

gehörig vorbereitete Jünglinge und Jungfrauen theoretisch und praktisch zum Lehrberuf in Primarschulen zu befähigen und bereits angestellte Lehrer fortzubilden;

2) die Taubstummenanstalten, zum Unterricht und zur Erziehung bildungsfähiger taubstummer Rinder bestimmt;

3) die Dad den arbeitefchulen, jum Unterricht der Mad-

chen in den weiblichen Sandarbeiten;

4) die Handwerkerftandes in geeigneten Stunden Unter-Genoffen des Handwerkerstandes in geeigneten Stunden Unterricht in jenen Schulfertigkeiten und Kenntniffen erhalten, die für die Handwerkerbildung vorzugsweise von Bedeutung sind;

5) die landwirthschaftliche Schule, bestimmt, ihre Boglinge mit den zur Betreibung einer verständigen Landwirthschaft

nothwendigen Renntniffen und Fertigfeiten auszuruften.

(Fortsezung folgt.)

Versuch zur Beantwortung der Preisfrage:

"Welchen Einfluß übt die wachsende Armennoth auf das Volks-schulwesen, und welche Bestimmpunkte ergeben sich daraus für die Wirksamkeit des Lehrers."

(Shluß.)

Wenn nun die wach sende Armennoth folchen nach = theiligen Einfluß auf das Bolksschulwesen ausübt, so müssen diese Wahrnehmungen den Lehrer der Bolksschule bestimmen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Gefahren von der Schule abzuwenden und diese mit bester Treue zu pflegen.

A. Um diese Gefahren von der Schule abzuwenden, muß dahin gewirft werden, die Alten durch zwekmäßige Armenspflege vor dem ganzlichen Berfall zu schüzen und der Jugend eine bessere Erziehung zu geben.

Der Lehrer suche Daher fein möglichstes beigutragen,

1) daß der Armenpflege einezwekmäßige Dr.

ganisazion gegeben werbe.

Die traurige Lage unsers Armenwesens hat wol auch einen gewichtigen Grund in der unzwefmäßigen und unpraktischen Armenpflege, wie sie in vielen Gemeinden geübt wurde. Die Armenvereine
wirken nicht nach dem Geiste der Verfassung, sie sind in ihrer Mehrzahl todte Formeln. Das Wirken der Armenvereine sollte mehr in der
Beaussichtigung der Armen als in dem Markten mit den sich an den
Eizungstagen um Steuern Meldenden bestehen. Es sehlt aber mehr an Einsicht als an Wilken. Es sehlt fast überall an organisatorischem Talent. Der Lehrer helfe nach Kräften die Armenpflege seines Orts
zwekmäßig organisiren. Ein Lehrer kann hierin nicht selten Wesent-